

Richtlinien zur Förderung der Anpassung der Infrastruktur im Kreis Herzogtum Lauenburg

1. Förderziel, Verwendungszweck, Verwendungsempfänger und Zuwendungsart

Der Kreis Herzogtum Lauenburg (Bewilligungsbehörde) gewährt Zuweisungen an Ämter, Städte, Gemeinden und Katastrophenschutzeinheiten für Notstromaggregate und Kraftstofflagerbehälter sowie an Städte und Gemeinden ohne eigenen finanziellen Spielraum für den Bau von Feuerwehrgerätehäusern unter Zugrundelegung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) als nicht rückzahlbare Zuwendungen zur Projektförderung und zwar:

- 1.1 kreisangehörigen Ämtern, Städten, Gemeinden und anerkannten Einheiten des Katastrophenschutzes zur Vorbereitung auf einen flächendeckenden, langanhaltenden Stromausfall für die Herrichtung einer Notstromeinspeisung sowie die Beschaffung eines Aggregats zur Notstromversorgung inkl. Frachtkosten und die Beschaffung eines Kraftstofflagerbehälters für Feuerwehrgerätehäuser der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bzw. in Gebäuden für Krisenstäbe auf Amts-/Stadtebene (auch Gemeinde Wentorf bei Hamburg) bzw. in Baulichkeiten von anerkannten Einheiten des Katastrophenschutzes sowie
- 1.2 kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne hinreichend eigenen finanziellen Spielraum zur Anpassung der Feuerwehrinfrastruktur für den Bau von Feuerwehrgerätehäusern und die damit zusammenhängenden Kosten.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel, die für das jeweilige Haushaltsjahr durch Beschluss des Kreistages des Kreises Herzogtum Lauenburg für Maßnahmen nach Ziffer 1.1 und 1.2 zur Verfügung gestellt wurden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Für Zuwendungen gemäß Ziffer 1.1 haben die Verwendungsempfänger das Feuerwehrgerätehaus, das Gebäude für Krisenstäbe oder die Baulichkeit zur Unterbringung der Einheit des Katastrophenschutzes gegen einen Stromausfall abzusichern. Der Betrieb ist in geeigneter Weise gegen Stromausfall zu sichern. Die Durchhaltefähigkeit der Notstromversorgung und die Versorgung mit den notwendigen Betriebsstoffen muss über einen Zeitraum von mindestens 72 Stunden, möglichst 96 Stunden sichergestellt werden.

Es werden Notstromversorgungen mit stationärem oder mobilem Gerät gefördert. Bei Installation einer Variante mit mobilem Gerät muss eine externe Einspeisung in das zu versorgende Gebäude installiert werden. Es muss für diese Variante ein eigenes, nur dafür vorgesehenes mobiles Notstromaggregat vorgehalten werden. Es darf sich dabei nicht um ein für den Feuerwehrdienst oder den Einsatz der Katastrophenschutzeinheit vorgesehenes Aggregat handeln, damit eine Verfügbarkeit an der Immobilie jederzeit gegeben ist. Des Weiteren wird die Beschaffung eines Kraftstofflagerbehälters gefördert.

- 2.2 Für Zuwendungen gemäß Ziffer 1.2 zur Förderung des Baus von Feuerwehrgerätehäusern gilt:

Gefördert werden können

- a) der Neubau von Fahrzeughallen,
- b) der Neubau, Ausbau, Umbau und die Erweiterung eines Feuerwehrgerätehauses,
- c) der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrgerätehaus,
- d) der Erwerb eines Grundstücks oder eines Gebäudes zum Zweck des Umbaus in ein Feuerwehrgerätehaus,

- e) Ausgaben für Einrichtungen in neu-, aus-, umgebauten oder erweiterten Feuerwehrgerätehäusern,
- f) Ausgaben für die Instandsetzung von Feuerwehrgerätehäusern,
- g) Leitungs- und Anschlussgebühren für neu-, aus-, umgebaute oder erweiterte Feuerwehrgerätehäuser und
- h) finanzielle Kosten für den Ausbau der Außenanlagen, die im Zusammenhang mit dem Neubau, Ausbau, Umbau oder der Erweiterung entstehen.

Bei der Ertüchtigung eines Feuerwehrgerätehauses zu einer Amtsführungsstelle können die Ausgaben für die Einrichtung und die technische Ausstattung – sofern für diese keine Zuwendung aus Mitteln der Feuerschutzsteuer gewährt wurde oder zu erwarten ist – gefördert werden.

Nicht förderfähig sind Baunebenkosten und Kosten zur Finanzierung der Maßnahme im Sinne der Kostengruppen 700 und 800 in der Kostenberechnung nach der DIN 276.

3. Zuwendungsvoraussetzungen und sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 3.1 Die Bewilligungsbehörde gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.
 - a) Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände (VV-K zu § 44 LHO) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (AN-Best-K) in der zurzeit gültigen Fassung.
 - b) Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen an Dritte mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbände (VV zu § 44 LHO) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der zurzeit gültigen Fassung.
- 3.3 Als Städte und Gemeinden ohne hinreichend eigenen finanziellen Spielraum gelten solche, bei denen
 - a) bei kameraler Haushaltsführung in der mittelfristigen Finanzplanung (§ 3 Nr. 5 GemHVO-Kameral) in wenigstens einem Jahr kein freier Finanzspielraum besteht,
 - b) bei doppischer Haushaltsführung der Ergebnishaushalt in der mittelfristigen Finanzplanung (§ 1 Abs. 4 GemHVO-Doppik) wenigstens in einem Jahr negativ ausfällt.
- 3.4 Zuwendungen gem. Ziffer 1.1 und 1.2 werden ausschließlich für Maßnahmen gewährt,
 - a) die vollständig geplant sind und bei denen die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Mittel gesichert ist,
 - b) die noch nicht begonnen worden sind und
 - c) für die keine anderen öffentlichen Förderungen gewährt wurden oder zu erwarten sind, auf die die vom Kreis gewährte Förderung anzurechnen ist.

4. Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrags der kreisangehörigen Ämter, Städte, Gemeinden oder der anerkannten Einheiten des Katastrophenschutzes. Das anliegende Muster ist zu verwenden. Ein digitaler Antragsvordruck ist per E-Mail unter der Adresse katastrophenschutz@kreis-rz.de abzufragen.

- 4.1 Bei Anträgen gemäß Ziffer 1.1 sind Angebote für die Umsetzung der Maßnahme vorzulegen.
- 4.2 Bei Anträgen gemäß Ziffer 1.2 sind Angebote für die Umsetzung der Maßnahme bzw. bei Hochbaumaßnahmen die Kostenberechnung nach DIN 276 sowie die erforderlichen

Nachweise zu 3.3 a) oder b) vorzulegen. Es sind ausschließlich Unterlagen für förderfähige Maßnahmen gemäß Ziffer 2.2 einzureichen.

Anträge sind bis zum **30. Juni** des Jahres einzureichen, in dem die Maßnahme umgesetzt (Ziffer 1.1) bzw. begonnen (Ziffer 1.2) werden soll. Nach diesem Datum eingereichte Anträge können erst im darauffolgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden, sofern dafür durch Beschluss des Kreistages erneut Fördermittel zur Verfügung gestellt wurden.

5. Bewilligungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

5.1 Zuwendungen gemäß Ziffer 1.1 werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Es wird eine Nutzungsdauer von mindestens 8 Jahren vorgegeben.

5.2 Zuwendungen gemäß Ziffer 1.2 werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Es wird eine Nutzungsdauer von mindestens 25 Jahren vorgegeben.

6. Förderhöhe

6.1 Bei Zuwendungen gemäß Ziffer 1.1 wird sowohl die Beschaffung des Notstromaggregats als auch die Beschaffung und der Einbau der Einspeisungsvorrichtung und die Beschaffung eines Kraftstofflagerbehälters gefördert. Die Höhe der insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird vom Kreistag beschlossen und im Verhältnis aller förderungsfähigen, fristgerecht eingereichten Anträge im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung aufgeteilt. Als maximale Fördersumme je Maßnahme, d. h. die Beschaffung des Aggregates und der Einbau der Notstromeinspeisung werden als eine Maßnahme gewertet, werden 6.000,00 € als Festbetrag gewährt, höchstens jedoch die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben. Als maximale Fördersumme wird für die Beschaffung eines Kraftstofflagerbehälters ein Festbetrag in Höhe von 3.000,00 €, höchstens jedoch die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben, gewährt.

6.2 Bei Zuwendungen gemäß Ziffer 1.2 werden die unter Ziffer 2.2 genannten Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Bau von Feuerwehrgerätehäusern stehen, gefördert. Die Höhe der insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird vom Kreistag beschlossen und im Verhältnis aller förderungsfähigen, fristgerecht eingereichten Anträge im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung aufgeteilt. Pro Maßnahme wird eine Mindestförderung in Höhe von 5.000,00 € als Festbetrag gewährt, wenn mindestens in dieser Höhe zuwendungsfähige Ausgaben nachgewiesen werden. Bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen werden die Kostengruppen 100 bis 600 der DIN 276 der Bemessung zugrunde gelegt.

6.3 Sofern nach Ablauf der Antragsfrist ersichtlich ist, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Zuwendungen gemäß Ziffer 1.1 oder 1.2 nicht in voller Höhe abgefordert werden, werden diese Haushaltsmittel dem jeweils anderen Zuwendungsbereich zugewiesen.

Zurückgeforderte Zuwendungen, die bis zum 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger erstattet werden, werden den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln für Maßnahmen gemäß Ziffer 1.1 oder 1.2 zugewiesen. Zurückgeforderte Zuwendungen, die nach dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres eingehen, können auch erst bei der Verteilung der Haushaltsmittel im darauffolgenden Jahr berücksichtigt werden.

7. Verwendungsnachweis, Auszahlung der Zuwendung

- 7.1 Die Zuwendungen gemäß Ziffer 1.1 werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt.
- 7.2 Die Zuwendungen gemäß Ziffer 1.2 werden ausgezahlt, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid schriftlich anerkannt hat oder der Zuwendungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Zuwendungen unter 15.000,00 Euro werden erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt. Für Zuwendungen ab 15.000,00 Euro gilt die in der Anlage 5 zu Ziffer 13 der VV-K zu § 44 LHO dargestellte Vereinfachung, dass die bewilligte Zuwendung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in Teilbeträgen zu bestimmten Zeitpunkten ausgezahlt wird, ohne dass es darauf ankommt, ob die Zuwendung innerhalb von drei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird.
- 7.3 Der Bewilligungsbehörde ist ein Nachweis über die Verwendung der gewährten Zuwendung durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger vorzulegen.
- a) Verfahren für anerkannte Einheiten des Katastrophenschutzes:
Der einfache Verwendungsnachweis für Zuwendungen gemäß Ziffer 1.1 besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Hierfür soll das Muster nach Anlage 7 der VV zu § 44 LHO verwendet werden. Er muss auch die Erklärung enthalten, dass die Fördermittel ausschließlich für Maßnahmen verwendet werden, für die keine anderen öffentlichen Förderungen gewährt wurden oder zu erwarten sind, auf die die gewährte Förderung anzurechnen ist.
- b) Verfahren für kreisangehörige Städte, Ämter und Gemeinden:
Der Verwendungsnachweis für Zuwendungen gemäß Ziffer 1.1 und 1.2 besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Hierfür ist das Muster nach Anlage 4 der VV-K zu § 44 LHO zu verwenden. Er muss auch die Erklärung enthalten, dass die Fördermittel ausschließlich für Maßnahmen verwendet werden bzw. wurden, für die keine anderen öffentlichen Förderungen gewährt wurden oder zu erwarten sind, auf die die gewährte Förderung anzurechnen ist.

8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft und zum 31. Dezember 2025 außer Kraft. Sie sind auf alle Anträge anzuwenden, bei denen erstmalig nach Inkrafttreten über die Bewilligung einer Zuwendung entschieden wird.

Ratzeburg, den 30.06.2022

Dr. Christoph Mager
Landrat